

**Ordnung der
Graduate School of Communication Science
des Fachbereichs 06 an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. Februar 2009**

§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Gegenstand der Ordnung	2
§ 3 Aufbau der Graduate School of Communication Science	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Der Vorstand	4
§ 7 Die Geschäftsführende Direktion	5
§ 8 Zulassung zum Promotionsstudium in der Graduate School.....	5
§ 9 Organisation von Betreuung und Lehre	7
§ 10 Studienbeginn und Studiendauer.....	8
§ 11 Studienleistungen	8
§ 12 Studienabschlussbescheinigung	10
§ 13 Promotionsprüfung.....	10
§ 14 Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer	11
§ 15 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio	11
§ 16 Studienverlaufsplan.....	11
§ 17 Inkrafttreten	12

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Das Promotionsstudium an der Graduate School of Communication Science (GSCS) versteht sich als dritte Phase des im Bologna-Prozess angeregten dreiteiligen Studienaufbaus an europäischen Universitäten. Die GSCS bietet besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter Bedingungen einer intensiven Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren.

(2) Ziel der Graduate School of Communication Science am Institut für Kommunikationswissenschaft ist es, die Ausbildung der Promovierenden zu verbessern, um so die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Münster im Bereich Kommunikationswissenschaft zu erhalten und zu verbessern. Die GSCS schafft die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die zu mehr Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Kommunikationswissenschaft führen. Dabei verfolgt die GSCS folgende Anliegen:

- Verbesserung der Ausbildung, Betreuung und Förderung von Promovierenden
- Strukturierung der Doktorandenausbildung
- Verkürzung der Promotionszeiten
- Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen
- schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in die scientific community
- Förderung der Internationalisierung der Doktorandenausbildung

(3) Die GSCS bietet den Promovendinnen und Promovenden, den beteiligten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen institutionellen Rahmen für einen regelmäßigen und intensiven Austausch wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie die Reflexion wichtiger Methoden und Theorien.

(4) Ziel des Promotionsstudiums im Rahmen der GSCS ist die Vermittlung der Fähigkeit, eigenständig wissenschaftliche projektbezogene Forschung in Kontakt mit einem Betreuungsteam zu planen und durchzuführen, die Ergebnisse zu publizieren und vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu erörtern.

§ 2 Gegenstand der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Communication Science des Fachbereichs 06, zugeordnet dem Institut für Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

(2) Diese Studienordnung ist abgestimmt auf die Promotionsprüfungsordnung für den Promotionsaufbaustudiengang „Dr. phil.“ der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Kenntnis der Bestimmungen der Promotionsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

(3) Die Promotion erfolgt im Studienfach Kommunikationswissenschaft. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung und einer mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Der Promotionsstudiengang wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Philosophischen Fakultät abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung wird der akademische Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität verliehen.

§ 3

Aufbau der Graduate School of Communication Science

(1) Die GSCS weist die folgende Organisationsstruktur auf:

- Vorstand
- Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor und stellvertretende Geschäftsführende Direktorin/stellvertretender Geschäftsführender Direktor
- Mitgliederversammlung

(2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

1. drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. eine Person aus der Gruppe der Promovierenden

(3) Die in Absatz 2 Punkt 1 genannten Personen müssen Mitglieder des Instituts für Kommunikationswissenschaft sein. Sie müssen selbständig in der Forschung tätig sein und zur Abnahme von Promotionsprüfungen nach der Hochschulprüferordnung befugt sein. Die in Absatz 2 Punkt 2 genannte Person muss selbst für den Promotionsstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert und Promovending/Promovending der Graduate School of Communication Science sein.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Graduate School of Communication Science sind:

- a) habilitierte oder in ein Professorenamt berufene, hauptamtlich am Institut für Kommunikationswissenschaft tätige Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität, sofern sie beim Vorstand der Graduate School of Communication Science einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
- b) individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten, sofern sie beim Vorstand der Graduate School of Communication Science einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
- c) Promovierende, soweit sie für den Promotionsstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert und aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens gemäß § 8 der

Ordnung der Graduate School of Communication Science aufgenommen worden sind, sowie

d) für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastdoktorandinnen und -doktoranden.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin einberufen und geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung

- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der GSCS
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen
- berät über die Weiterentwicklung der GSCS
- erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstands
- wählt den Vorstand
- berät über die Ordnung der Graduate School of Communication Science

(3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der GSCS in einer Wahlversammlung gewählt. Zu der Wahlversammlung lädt der Geschäftsführende Direktor der GSCS ein.

(2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der GSCS von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder diese Satzung bestimmt ist. Er tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(3) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und der stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin/des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors
- Verantwortung für die Mittelverteilung und Entwicklung der GSCS
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird

§ 7

Die Geschäftsführende Direktion

(1) Der Vorstand der GSCS wählt aus der in §3 Abs. 2 Punkt 1 genannten Gruppe die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende/r des Vorstands und der Mitgliederversammlung; sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor handelt für die Graduate School und vertritt sie nach außen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

(4) Der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor obliegt die Verwaltung der Graduate School.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor wird bei Verhinderung durch ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in vertreten.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor wird in der Leitung und Verwaltung der Graduate School durch die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin/den stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor unterstützt.

§ 8

Zulassung zum Promotionsstudium in der Graduate School

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der GSCS sind:

a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

b) ein besonders qualifizierter Abschluss (mindestens gut) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in dem Promotionsfach Kommunikationswissenschaft oder

c) der Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG. Die Abschlüsse müssen in der Regel mindestens gut (bis einschließlich 2,50) sein;

d) die Betreuungszusage einer Erstgutachterin/eines Erstgutachters;

e) der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb der Graduate School of Communication Science.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber muss die in der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan gestatten, dass die Kenntnis einer dort geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 1 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.

(3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Vorstand der GSCS unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(4) Für die promotionsvorbereitenden Studien im Anschluss an einen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 b) müssen über die in dieser Studienordnung geforderten Studienleistungen gemäß § 11 im Promotionsfach weitere Studienleistungen nachgewiesen werden. Diese Studienleistungen können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der zu erbringenden Studienzeiten und Studienleistungen trifft die Dekanin/der Dekan für das Promotionsfach im Einvernehmen mit dem Vorstand der GSCS. Das Hauptfach im ersten Abschluss muss in der Regel dem für die Promotion gewählten Studienfach entsprechen, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer, die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium in der Graduate School ist schriftlich an den Geschäftsführenden Direktor der Graduate School of Communication Science zu richten. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, das Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und Vorstellungen über die angestrebte berufliche Orientierung gibt;
2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 a)-d); sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
3. eine Darlegung (Exposé von ca. 15 Seiten) der Bewerberin/des Bewerbers zum geplanten Forschungsprojekt. Diese Darlegung soll die wichtigsten Aspekte der aktuellen Forschung und einen Arbeits- und Zeitplan für das Projekt enthalten.

(6) Das Auswahlverfahren wird vom Vorstand durchgeführt. Mitglieder des Vorstands, die zugleich Betreuer einer Bewerberin/eines Bewerbers sind, haben kein Stimmrecht bezüglich der Auswahl der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers.

(7) Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor der GSCS abgewiesen. Die Bewerberin/der Bewerber erhält darüber einen schriftlichen Bescheid. Sind die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, prüft der Auswahlausschuss das Bestehen der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science.

(8) Der erste Teil des Auswahlverfahrens besteht aus der Bewertung des Promotionsvorhabens durch den Vorstand der GSCS aufgrund der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Exposés.

(9) Der zweite Teil des Auswahlverfahrens besteht aus einem persönlichen Gespräch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. In ihm soll die Bewerberin/der Bewerber darlegen, dass das von ihr/ihm vorgeschlagene Vorhaben als Promotionsvorhaben geeignet ist und dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse

verfügt, um das Promotionsvorhaben innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

(10) Der Vorstand der GSCS erstellt auf der Grundlage des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung eine Rangliste der Bewerber/innen. Der Vorstand entscheidet über die besondere Eignung und die Rangliste. Bewerber/innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science der Vorstand feststellt, werden zum Promotionsstudium in der Graduate School of Communication Science zugelassen, wenn aufgrund ihrer Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zur Verfügung steht. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze innerhalb der Graduate School of Communication Science bestimmt der Vorstand der GSCS im Benehmen mit der Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität jeweils für ein Semester. Über das bestandene Auswahlverfahren erhält die Bewerberin/der Bewerber vom Geschäftsführenden Direktor oder vom stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor der GSCS eine schriftliche Mitteilung.

(11) Stellt der Vorstand der GSCS aufgrund der Bewertung der Bewerbungsunterlagen und des Gesprächs fest, dass die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science nicht besteht oder steht für die Bewerberin/den Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste kein Studienplatz zur Verfügung, weist der Vorstand die Bewerbung zurück. Die Bewerberin/der Bewerber erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 9

Organisation von Betreuung und Lehre

(1) Die Organisation und Durchführung von Betreuung und Lehre obliegt den Mitgliedern der GSCS gemäß § 4 Absatz 1 a).

(2) Für die fachliche Betreuung jedes Promovierenden der GSCS wird ein Betreuungsteam aus zwei Betreuerinnen/zwei Betreuern bestimmt. Die Betreuungsteams bestehen aus einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer und einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer. Die Promovendin/der Promovend hat ein Vorschlagsrecht bezüglich des Betreuungsteams. Die vorgeschlagenen Betreuer und Betreuerinnen können den Vorschlag der Promovendin/des Promovenden annehmen oder ablehnen. Eine nachträgliche Nominierung der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers sowie eine Neunominierung der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers ist in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer bis zum 4. Semester möglich.

(3) Als Erstbetreuer/in können alle habilitierten oder in ein Professorenamt berufenen, hauptamtlich am Institut für Kommunikationswissenschaft tätigen Mitglieder der Graduate School fungieren.

(4) Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer der Dissertation kann jedes habilitierte oder in ein Professorenamt berufene, hauptamtlich am jeweiligen Fachbereich tätige Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität sein.

Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren können Betreuerin/Betreuer sein. Die Prüfungsbefugnis wegberufener Professorinnen/Professoren soll zwei Jahre nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat zulassen, dass ein/e am jeweiligen Fachbereich tätige/r Honorarprofessor/in, ein an anderen Fachbereichen oder an anderen Fakultäten tätiges habilitiertes Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie ein/e an anderen Fachbereichen anderer Universitäten tätige/r Professor/in die Dissertation betreut.

(5) Die Zusage zur Betreuung, die Zusammensetzung des Betreuungsteams und die einzelnen Vereinbarungen zwischen der Promovendin/dem Promovenden und den Betreuerinnen/den Betreuern werden in einem Abkommen über eine Promotionsbetreuung (siehe Anhang A) sowie einem Studienvertrag schriftlich festgehalten.

(6) In dem Abkommen über eine Promotionsbetreuung werden

- a) der Arbeits- und Zeitplan und
- b) die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer und Promovierenden

festgehalten.

(7) In dem Studienvertrag werden

- a) die aus der Sicht der Promovendin/des Promovenden und der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers zu erwerbenden Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden sowie
- b) das individuelle Studienprogramm gemäß § 11

festgehalten.

Der Studienvertrag besteht aus:

a) einem Learning Agreement, in dem die Promovendin/der Promovend und die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer zu Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Studienplan vereinbaren. In dem Learning Agreement erklärt die Promovendin/der Promovend, welche anrechenbaren Studienleistungen sie/er in welchem Umfang zu erbringen beabsichtigt. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer bestätigt, dass diese Studienleistungen anrechenbar sind und den Anforderungen der Studienordnung entsprechen.

b) einem Transcript of Records, in dem die anrechenbaren Studienleistungen, die von der Promovendin/dem Promovenden im Promotionsstudiengang erbracht worden sind, in einer Übersicht aufgeführt werden. Das Transcript of Records wird von der Geschäftsführenden Direktorin/vom Geschäftsführenden Direktor der Graduate School of Communication Science ausgestellt, sofern die Studienleistungen gemäß § 11 erbracht worden sind, und gilt als Studienabschlussbescheinigung gemäß § 12.

§ 10

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Promotionsstudium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt in der Regel sechs Semester.

(3) Das Studienprogramm besteht aus einem sechssemestrigen Curriculum. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

§ 11

Studienleistungen

(1) Das Promotionsstudium in der Graduate School of Communication Science umfasst 180 ECTS-Punkte bzw. Leistungspunkte. Die Vergabe der Punkte richtet sich nach dem ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Dissertation wird mit 120 Leistungspunkten berechnet. Die anderen 60 Leistungspunkte

werden in der Regel innerhalb der ersten vier Studiensemester in den folgenden Wahlpflichtbereichen erworben.

(2) Die Vermittlung der Inhalte und Ziele des Studiums erfolgt in Lehrveranstaltungen und durch weitere Aktivitäten.

a) Wahlpflichtbereich I:

Im Wahlpflichtbereich I wird eine Schwerpunktveranstaltung (5 bzw. 8 ECTS) absolviert. Die Schwerpunktveranstaltung soll im Zusammenhang mit dem Thema des Dissertationsprojektes stehen.

Im Wahlpflichtbereich I werden in der Regel 8 ECTS-Punkte erworben. Davon müssen mindestens 5 ECTS-Punkte in der Schwerpunktveranstaltung erworben werden; die übrigen 3 ECTS-Punkte können auch in anderen Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs III erworben werden.

b) Wahlpflichtbereich II:

Im Wahlpflichtbereich II werden in der Regel sechs Forschungscolloquien (6x3=18 ECTS) absolviert.

Die Forschungscolloquien der Graduate School of Communication Science dienen der Vertiefung spezifischer Fragestellungen und Forschungsgegenstände sowie einer differenzierten Theorieperspektive in den jeweiligen Schwerpunkten. Im Kolloquium werden die Dissertationsprojekte vorgestellt und diskutiert.

Im Wahlpflichtbereich II werden in der Regel 18 ECTS-Punkte erworben. Davon müssen 12 ECTS-Punkte in vier Forschungscolloquien erworben werden; die übrigen 6 ECTS-Punkte können auch in anderen Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs III erworben werden.

c) Wahlpflichtbereich III:

Im Wahlpflichtbereich III müssen mindestens 34 ECTS-Punkte erworben werden. Darüber hinaus können 3 ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich I und 6 ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich II im Rahmen des Wahlpflichtbereiches III erworben werden.

Die Studienleistungen im Wahlpflichtbereich III können an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie an anderen Hochschulen oder Einrichtungen erbracht werden. Die Aktivitäten werden individuell vom Betreuungsteam vereinbart. Über die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Fachbereichs erbracht werden, entscheidet die Dekanin/der Dekan.

A: Veranstaltungen

z. B.

- Sprachkurs,
- Veranstaltung des Career Service Münster oder
- Methodenseminar

B: weitere Aktivitäten

z. B.

- Beteiligung an der Lehre (Assistenz oder eigenständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung),
- Mitarbeit an der Organisation einer Tagung der GSCS,

- Organisation eines Workshops,
- Teilnahme an einem Workshop,
- Teilnahme an einer Projektgruppe, die von einem Mentor betreut wird.
- aktive oder passive Teilnahme an einer nationalen/internationalen Tagung,
- eigenständige Publikation oder Publikation in Ko-Autorenschaft in einer einschlägigen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift,
- Praktikum in einer im Kontext des Dissertationsprojektes stehenden Institution oder
- Teilnahme an Summer Schools

(3) Die Punktevergabe orientiert sich an der erbrachten Leistung. Die Leistungspunkte für die Lehrveranstaltungen und weiteren Aktivitäten sind in Anhang B aufgeführt.

(4) Die zu erbringenden Leistungen werden im Studienvertrag festgelegt.

(5) Die Mitgliederversammlung der GSCS kann weitere Lehrveranstaltungen und Aktivitäten sowie deren Leistungserwartungen und Punkteverteilungen festlegen.

(6) Für Promovierende der GSCS, die als wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte in Forschung und/oder Lehre am Institut für Kommunikationswissenschaft beschäftigt sind, kann der Vorstand der GSCS auf Antrag besondere Regelungen in Bezug auf Studieninhalte und -leistungen festlegen.

§ 12

Studienabschlussbescheinigung

(1) Für die Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science an der Philosophischen Fakultät ist eine Abschlussbescheinigung des Promotionsstudiengangs erforderlich. Diese Bescheinigung stellt die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der GSCS aus, wenn die Studienleistungen gemäß § 11 erbracht worden sind.

§ 13

Promotionsprüfung

(1) Das Studium schließt mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ab.

(2) Bei der Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Communication Science ist außer der Dissertationsschrift die Studienabschlussbescheinigung der GSCS gemäß § 12 vorzulegen.

(3) Die Dissertation kann bereits nach vier Semestern, soll spätestens zum Ende des sechsten Semesters des Promotionsstudiums zur Prüfung vorgelegt werden.

(4) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputatio. In der mündlichen Form einer Disputatio soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft zu beurteilen und zu diskutieren. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 14

Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt aus dem in der Promotionsprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät genannten Personenkreis zwei Personen, die die Gutachten für die Dissertation erstellen, sowie die Personen, die die Prüfungen abnehmen. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Arbeit.
- (2) Eine Gutachterin/ein Gutachter und eine Prüferin/ein Prüfer können auch eine Professorin/ein Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.
- (3) In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer Professorin/einem Professor hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität sein soll.

§ 15

Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät nur im Promotionsfach Kommunikationswissenschaft.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber und die Prüferinnen/der Prüfer sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form der Disputatio.
- (4) Die Dauer der Disputatio beträgt 120 Minuten.
- (5) Die Disputatio findet vor einer Gruppe von Prüferinnen/Prüfern gemäß § 14 statt. Dabei sind die beiden Gutachterinnen/Gutachter anwesend. Der Prüfling kann dabei von jeder Prüferin/jedem Prüfer zur Arbeit befragt werden. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer ist Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission.
- (6) Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Fakultätsrat weitere Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelm-Universität oder einer anderen Hochschule als Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (7) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist von einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Die Disputatio ist fakultätsöffentlich.

§ 16

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan ist dieser Ordnung als Anhang C angefügt.
- (2) Der Studienverlaufsplan macht detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die Organisation des Studiums.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 9. Juli 2008 und des Fakultätrats der Philosophischen Fakultät vom 3. November 2008.

Münster, den 05. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Februar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Abkommen über eine Promotionsbetreuung im Rahmen der Graduate School of Communication Science Münster

Erstbetreuerin/Erstbetreuer:

Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer:

Promovendin/Promovend:

Zwischen den oben genannten Personen wird im Rahmen des strukturierten Graduiertenstudiums an der Graduate School of Communication Science Münster (GSCS Münster) ein Betreuungsabkommen zu folgendem Dissertationsvorhaben abgeschlossen:

.....
.....

Das Dissertationsvorhaben ist in einem Exposé vom _____ genauer beschrieben und von dem/der Betreuer/in und dem Auswahlausschuss der GSCS Münster akzeptiert worden.

Als Bearbeitungszeitraum wird vereinbart: _____ bis _____.

Als Termin für die Beendigung des Promotionsverfahrens ist vorgesehen:

_____.

Für das Promotionsvorhaben gilt der in der Anlage aufgeführte Studienvertrag.

1

Dieses Abkommen stellt eine vertragliche Vereinbarung dar, in der im Rahmen der Promotionsbetreuung der GSCS Münster am Institut für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die Richtlinien zur Betreuung eines Promotionsvorhabens zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Betreuerin/dem Betreuer festgelegt sind. Die Vereinbarung regelt zusätzlich zu den Vorschriften der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät und der Studienordnung der Graduate School of Communication Science in gegenseitigem Einvernehmen Rechte und Pflichten der Betreuenden und Promovierenden. Ziel der Vereinbarung ist eine kontinuierliche, verlässliche und effiziente Betreuung des Promotionsvorhabens und dessen erfolgreiche Umsetzung im dem vorgesehenen Zeitraum.

2

Das Abkommen ist zu unterzeichnen, sobald eine detaillierte Projektbeschreibung und ein konkreter Arbeits- und Zeitplan, die mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer abgestimmt sind, vorliegen. Die in der Anlage beigefügte Projektbeschreibung sowie der in der Regel auf drei Jahre angelegte Arbeits- und Zeitplan bilden die Grundlage des Abkommens. Abweichungen von der vorgesehenen Regelzeit können durch die persönliche Situation der Promovendin/des Promovenden bedingt sein.

3

Die Betreuung erfolgt nach den Notwendigkeiten des Projektverlaufs und des Arbeitsfortschritts. In einer ersten Phase sind der Entwurf der beiliegenden Projektbeschreibung sowie die methodische Grundlegung der Arbeit in regelmäßigen Abständen zu besprechen, wobei dem/r Erstbetreuer/in mindestens 14 Tage vorher der jeweils überarbeitete Entwurf vorzulegen ist. In einer zweiten Phase, die spätestens nach den ersten sechs Monaten in der GSCS Münster beginnen soll, werden regelmäßig schriftlich formulierte Teilergebnisse und einzelne Kapitel der Arbeit mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer besprochen, die der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer mindestens 14 Tage vor der Besprechung vorzulegen sind. Die Termine werden nach Bedarf festgelegt, wobei der beiliegende Arbeits- und Zeitplan zugrunde zu legen ist. In der Regel sollten zwei Besprechungstermine pro Semester vereinbart werden.

4

Die einzelnen Maßnahmen der Betreuung sowie sich im Laufe der Arbeit ergebende Probleme, Verzögerungen und Veränderungen sind vom Promovierenden schriftlich festzuhalten und vom Erstbetreuer gegenzuzeichnen.

5

Bei Problemen zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Promovendin/dem Promovenden kann sich jede der beiden Parteien mit der Bitte um Vermittlung an den Geschäftsführenden Direktor der GSCS Münster oder seinen Stellvertreter wenden.

6

Die persönliche Betreuung des Promovierenden durch eine Betreuerin/einen Betreuer wird durch Präsentationen des Forschungsvorhabens in Forschungskolloquien der GSCS Münster sowie durch Diskussionen in anderen Veranstaltungsformen ergänzt.

Als forschungsorientierte Studien im Sinne von §21 (3) HRG werden zwischen der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und dem Promovierenden die Teilnahmen an den im Studienvertrag aufgeführten Veranstaltungen vereinbart. Die GSCS Münster sowie die Betreuerin/der Betreuer unterstützen Möglichkeiten der selbstorganisierten Zusammenarbeit der Promovendin/des Promovenden mit anderen Promovierenden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, Netzwerken etc.

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich zur Erbringung von Studienleistungen gemäß Studienordnung der Graduate School of Communication Science Münster, wie sie im Studienvertrag festgehalten sind.

7

Die Betreuerin/der Betreuer können der Promovendin/dem Promovenden über die Betreuung des Dissertationsvorhabens hinaus angemessene Unterstützung zukommen lassen, die für die künftige berufliche Karriere der Kandidatin/des Kandidaten nützlich ist.

Die Betreuerin/der Betreuer sollten die Finanzierungsbemühungen der Promovierenden durch Weitergabe von Informationen und Beratung unterstützen. Dazu gehören beispielsweise die Unterstützung bei der Suche nach weiterer fachlicher Betreuung, das Verfassen von Gutachten für die Beantragung von Stipendien, die Hilfestellung bei der Verfassung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Aufsätzen, die Hilfestellung bei der Vorbereitung von Vorträgen auf Tagungen, die Herstellung von Kontakten mit einschlägigen Institutionen und Forscherinnen und Forschern im In- und Ausland, etc.

8

Die Betreuerin/der Betreuer und die Promovendin/der Promovend sind verpflichtet, sich an die Regeln guter Forschungspraxis und die moralischen Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu halten. Für die Betreuerin/den Betreuer bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die Autorinnenschaft/die Autorenschaft der Promovendin/des Promovenden für Texte oder Erkenntnisse zu achten und zu benennen.

9

Das Betreuungsverhältnis nach den in dem Abkommen über eine Promotionsbetreuung festgelegten allgemeinen Richtlinien beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung. Die Promovendin/der Promovend erklärt sich bereit, alles zu unternehmen, um das Dissertationsvorhaben in der verabredeten Zeit entsprechend dem beiliegenden Arbeits- und Zeitplan erfolgreich abzuschließen. Die Betreuerin/der Betreuer erklärt sich bereit, die Promovendin/den Promovenden in dieser Zeit zu beraten und zu unterstützen, damit das Promotionsvorhaben in der vorgesehenen Zeit erfolgreich beendet werden kann.

10

Bei einer Verlängerung des Vorhabens um mehr als zwei Monate gegenüber der ursprünglichen Planung wird dem Geschäftsführenden Direktor der GSCS Münster eine neue Vereinbarung zur Zustimmung vorgelegt. Bei einem Abbruch der Promotion werden schriftliche Begründungen der Promovendin/des Promovenden und der Betreuerin/des Betreuers an die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor der GSCS weitergeleitet.

11

Die Promovendin/der Promovend und der Betreuer/die Betreuerin erklären sich einverstanden, dass über das Dissertationsvorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die GSCS Münster als Grundlage für weitere Mittelvergabe dienen.

12

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, dem Geschäftsführenden Direktor der GSCS Münster – in der Regel einmal pro Jahr – über den Stand und Fortgang der Arbeit einen kurzen schriftlichen Bericht vorzulegen.

13

Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache eingereicht. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

(Ort, Datum)

(Erstbetreuer/in)

(Zweitbetreuer/in)

(Geschäftsführender Direktor der GSCS Münster)

(Promovend/in)

Wahlpflichtbereich I:	
• eine Schwerpunktveranstaltung ¹	8
Wahlpflichtbereich II:	
• sechs Forschungskolloquien ² (6x3 ECTS)	18
Wahlpflichtbereich III:	
(Insgesamt müssen 34 ECTS-Punkte erworben werden.)	
A: Veranstaltungen	
• Methodenveranstaltung	7
• Sprachkurse	5
• Veranstaltungen des Career Service	5
B: weitere Aktivitäten	
• Beteiligung an der Lehre	
○ Assistenz oder	8
○ eigenständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung	12
• Koreferate beim Vortrag, Vorlesung	5
• Organisation einer Tagung der Graduate School	10
• Organisation eines Workshops (je nach Dauer und Aufwand)	4-6
• Teilnahme an Workshops ³ (je nach Dauer und Aufwand)	2-8
• Projektgruppe	3
• Teilnahme an nationalen/internationalen Tagungen	
○ aktive Teilnahme (Referat/Paper)	10
○ passive Teilnahme (Paper/Protokoll/Gespräch)	2
• Publikationen	
○ Eigenständige Publikation in einer einschlägigen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift	10
○ Publikation in Ko-Autorenschaft in einer einschlägigen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift	5
• Praktikum (im Kontext der Dissertation)	8-12
• Teilnahme an Summer-School-Kursen (je nach Dauer)	5-10

¹ Die Schwerpunktveranstaltungen können aus dem MA- oder dem Magistercurriculum stammen.

² Die Leistungsanforderungen legen die Hochschullehrer fest.

³ Die Graduate School kann zusätzliche Workshops zu den thematischen Schwerpunkten anbieten.

Exemplarischer Studienverlaufsplan des Promotionsstudiums innerhalb der GSCS

	Dissertation	Wahlpflichtbereiche I und II	Wahlpflichtbereich III
Phase 1 1. und 2. Semester	Literaturrecherche und - auswertung Ausarbeitung des Exposés und der Arbeitsgliederung in Absprache mit dem Betreuungsteam Präsentation in einem Forschungscolloquium	zwei Forschungscolloquien (2 x 3 ECTS) Schwerpunktveranstaltung (8 ECTS)	Methodenseminar (7 ECTS) passive Teilnahme an einer Tagung (2 ECTS)
Phase 2 3. und 4. Semester	Beginn der schriftlichen Ausarbeitung Gezielte Literaturrecherche und -auswertung Präsentation der Kapitel in Forschungscolloquien	zwei Forschungscolloquien (2 x 3 ECTS)	Beteiligung an der Lehre (Assistenz) (8 ECTS) passive Teilnahme an einer Tagung (2 ECTS)
Phase 3 5. und 6. Semester	Verfassen eines wissenschaftlichen Artikels oder Vortrags Erste Fassung der Gesamtarbeit Besprechung und Überarbeitung der Erstfassung	zwei Forschungscolloquien (2 x 3 ECTS)	Ko-Referat bei einem Vortrag (5 ECTS) aktive Teilnahme an einer Tagung oder eigene Publikation (10 ECTS)
	120 ECTS	26 ECTS	34 ECTS